

Voranfragen der Fraktion DIE LINKE zu Fällungen auf privatem Grund

Frage:

Warum wurden mindestens 4 großkronige Laubbäume am Hans-Leip-Ufer am Alten Schweden Richtung Blankenese gefällt (siehe Fotos)? Diese sind nicht in den Fälllisten gewesen. Wird dort nachgepflanzt?

Antwort:

Das naturschutzrechtliche Prüfverfahren nach der Landschaftsschutzverordnung führte zu dem Ergebnis, dass die Fällung der fünf Silberweiden (Stammdurchmesser ca. 42 cm bis 97 cm) zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit begründet ist. Alle sieben Bäume wiesen Schadbilder unterschiedlicher Holzfäule-Erreger auf, wonach die Bruch- bzw. Standsicherheit der Bäume nicht mehr gegeben war. Somit erfolgte die Genehmigung zur beantragten Fällung der Bäume im Wesentlichen aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der durch die Entnahme der Bäume verursachte naturschutzfachliche Funktionsverlust wird durch die im Rahmen der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmte Ersatzpflanzung von fünf großkronigen Laubbäumen wiederhergestellt.

Der Vorgang ist in der Drucksache 21-3859 „Baumfällungen auf privatem Grund“ unter der lfd. Nr. 38 gelistet.

Frage:

Fällungen in der Otto-Ernst-Str. 32. Dort befindet sich der Grossflottbeker Tennis-, Hockey- und Golf-Club e.V. Warum werden dort nur zwei Bäume nachgepflanzt und neun gefällt? Das Gelände ist sehr großzügig.

Antwort:

Das naturschutzrechtliche Prüfverfahren nach der Landschaftsschutzverordnung führte zu dem Ergebnis, dass die beantragte Fällung der neun Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. der Bestandspflege begründet ist. Alle neun Bäume sind hinsichtlich ihrer Vitalität als stark abgängig zu beurteilen. Wegen des auf dem Golfplatz regelmäßig stattfindenden Spielbetriebes bestehen entsprechend hohe Anforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Der durch die Entnahme der Bäume verursachte naturschutzfachliche Funktionsverlust wird durch die im Rahmen der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmte Ersatzpflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen wiederhergestellt. Vor diesem Hintergrund ist die im Rahmen der Verwaltungsentscheidung vertretbar zu bestimmende Ersatzmaßnahme hinsichtlich ihres Umfangs (d.h. Anzahl der Ersatzbäume) sowie ihrer fachlichen Eignung, insgesamt angemessen und zumutbar.